

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Postzustellungsurkunde

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Herrn Vorstand Dirk Matthies
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

KOPIE

Bearbeiterin: Christine Roth
Telefon: (0821) 327-2631
Telefax: (0821) 327-12631
E-Mail: christine.roth@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 31. Mai 2022

Immissionsschutz;

**Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU**

Anlage:

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenrechnung (wird gesondert versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- I. Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) durch Austausch und Erneuerung der verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Aufbereitung der Müllverbrennungsschlacke
- II. Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung der SAB von derzeit 35 t/h auf 70 t/h
- III. Erhöhung des Tagesdurchsatzes der SAB von 400 t/d auf 600 t/d
- IV. Reduzierung der Jahresmenge für aufbereitete Schlacke von 80.000 t auf ca. 75.000 t



- V. Erhöhung der Jahresmenge für Schrott von 10.000 t auf ca. 15.000 t
- VI. Genehmigung der direkten Bahnverladung mittels Radlader.

Die mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.07.2017, Gz: 55.1-8744.07/30, genehmigte Lagerung von Schlacke mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.000 t und von Schrott mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.000 t sowie der Umschlag von Schlacke und Schrott mit einer Kapazität von insgesamt 1.000 t pro Tag bleiben unverändert. Die genehmigte Gesamtjahresmenge von 90.000 t für aufbereitete Schlacke sowie Schrott ändert sich insgesamt nicht.

Soweit die Antragsunterlagen Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt/genehmigt sind - dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen - sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.

Der nach § 67 Abs. 7 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz: 820-8744.07/30, zuletzt geändert mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 05.01.2022, Gz: 55.1-8711.2-12/8, wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten
1	Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	AVA Abfallverwertung Augsburg	12.01.2022	1 - 50
A	Topografische Karte M 1:25.000	Stadt Augsburg, Geodatenamt		1
B	Planskizze AVA Augsburg	Stadt Augsburg, Geodatenamt	06.11.2020	1
C1	Flächennutzungsplan Stadt Augsburg	Stadt Augsburg	06.08.2010	1
C2	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans 01.07.2022	Stadt Augsburg	01.07.2010	1 - 46
C3	Legende zur Neubekanntmachung	Stadt Augsburg	01.07.2010	1
D1	Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsverfahren Fl. Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze	Stadt Augsburg	19.05.1971	1 - 5
D2	Legende zum Bebauungsplan	Stadt Augsburg	19.05.1971	1
D3	Planzeichnung zum Bebauungsplan	Stadt Augsburg	19.05.1971	1
D4	Gestaltungsplan zum Bebauungsplan	Stadt Augsburg	19.05.1971	1
E	Luftbild M 1:5.000	Stadt Augsburg, Geodatenamt	06.11.2020	1
F	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Stadt Augsburg, Geodatenamt	05.11.2020	1
G	Plan Schlackenverladung			1
H	Gebäudequerschnitt SAB	AVA Abfallverwertung Augsburg	11.01.1993	1
I	Verfahrensfließbild	IMRO Maschinenbau GmbH	21.07.2021	1
J	Maschinenaufstellungsplan	IMRO Maschinenbau GmbH	14.07.2021	5
M	Schalltechnische Untersuchung	Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH	29.07.2021	1 - 46
N	Anschlussleistungen SAB neu	AVA Abfallverwertung Augsburg	23.11.2020	1 - 4
O1	Bauantrag	AVA Abfallverwertung Augsburg	31.03.2021	1 - 4



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten
O2	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs	AVA Abfallverwertung Augsburg	31.03.2021	1 - 2
O3	Baubeschreibung zum Bauantrag	AVA Abfallverwertung Augsburg	31.03.2021	1 - 4
O4	Formblatt zur Freifläche	AVA Abfallverwertung Augsburg	31.03.2021	1 - 2
O5	Grundriss Lageplan zum Bauantrag	AVA Abfallverwertung Augsburg	28.07.2021	1
O6	Schnitte Bauantrag	AVA Abfallverwertung Augsburg	28.07.2021	1
O7	Statistik der Baugenehmigung	AVA Abfallverwertung Augsburg		1 - 2
P0	Brandschutznachweis	Brandschutz Consulting	08.12.2021	1 - 22
P1	Brandschutzplan Ebene 0,0 m	Brandschutz Consulting	07.07.2021	1
P2	Brandschutzplan Ebene 3,50 m	Brandschutz Consulting	07.07.2021	1
P3	Brandschutzplan Ebene 7,10 m	Brandschutz Consulting	07.07.2021	1
P4	Brandschutzplan Ebene 10,70 m	Brandschutz Consulting	07.07.2021	1
P5	Brandschutzplan Ebene Dachaufsicht	Brandschutz Consulting	07.07.2021	1
Q	Stellungnahme Gewässerschutz	Sachverständigenorganisation SwS e.V.	04.03.2021	1 - 4
Z0	Untersuchung der Umwelteinwirkungen des Betriebs der Schlackenaufbereitungsanlage der Abfallverwertung Augsburg KU	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	30.11.2021	1 - 121
Z1	Fließbild Schlackenaufbereitung	IMRO Maschinenbau GmbH	21.07.2021	1
Z2	Bagatellmassenströme Tabellenblatt 1	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	11.11.2021	1
Z3	Bagatellmassenströme Tabellenblatt 2	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	11.11.2021	1
Z4	Bagatellmassenströme Tabellenblatt 3	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	11.11.2021	1
Z5	Bagatellmassenströme Tabellenblatt 4	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	11.11.2021	1
Z6	Emissionen ohne Verkehr Bahn	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	18.11.2021	1
Z7	Emissionen Verkehr Halden	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	18.11.2021	1

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 31.05.2022.

Hinweis: Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein Bericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG vom 01.12.2020 zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts mit eingereicht.

III. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

1. Allgemeines

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991 Gz: 820-8744.07/30 sowie der darauffolgenden (ursprünglich) abfallrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Bescheide gelten auch für die verfahrensgenständliche Änderung weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden oder durch die nunmehr genehmigte Änderung gegenstandslos geworden sind.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Ableitung der Abgase

Das Abgas der Entstaubungsanlage ist über einen Schornstein mit einer Höhe von 26 m über Erdgleiche abzuleiten. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung



austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden, eine Überdachung ist nicht zulässig.

2.1.2 Emissionsbegrenzungen

Die Anlage mit dem Gewebefilter ist so zu betreiben, dass im Abgas eine Massenkonzentration für Gesamtstaub von 3 mg/m^3 nicht überschritten wird. Die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub ist als Masse der emittierten Stoffe, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand ($273,15 \text{ K}$; $101,3 \text{ kPa}$), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu verstehen.

2.1.3 Elektronische Differenzdrucküberwachung

Für die Entstaubungseinrichtung ist eine elektronische Differenzdrucküberwachung zwischen Roh- und Abgas mit optischer und akustischer Alarmierung einzurichten. Mit den Herstellern bzw. Lieferanten der Entstaubungsanlage und der Überwachungseinrichtung ist ein Vorgabebereich für den Überwachungsparameter zu ermitteln und festzulegen, bei dessen Einhaltung die ordnungsgemäße Funktion der Entstaubungsanlage gewährleistet ist.

Die Überwachungseinrichtung ist ordnungsgemäß zu warten, in Stand zu halten und einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mit der Bedienung und Wartung der Überwachungseinrichtung darf nur entsprechend geschultes Personal betraut werden. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Überwachungseinrichtung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

2.1.4 Messplätze und Messstrecke

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten.

2.1.5 Diskontinuierliche Messungen

Die Messplanung und Durchführung der Messungen muss den Vorgaben der DIN EN 15259 genügen und soll auf Verlangen mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Für die im Bescheid festgesetzte Emissionsbegrenzung sind erstmalige Messungen (Abnahmemessung) nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme für den Parameter Gesamtstaub von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen. Wiederkehrende Messungen müssen jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden (Wiederholungsmessung). Ggf. kann auch in Absprache mit der Überwachungsbehörde der Abstand für die wiederkehrenden Messungen von drei auf fünf Jahre verlängert werden.



2.1.6 Messverfahren

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft 2022 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss jeweils kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme soll der Norm DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2022 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Messungen sind bei Betriebszuständen mit maximalen Emissionen (i.d.R. bei Volllast) so durchzuführen, dass ihre Ergebnisse die Emission der Anlage repräsentativ widerspiegeln.

Zur Bestimmung der Massenkonzentrationen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

Die Emissionsmessungen und deren Ergebnisse sind durch die messenden Institute in Messberichten entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung und in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, der Beschreibung der Probenahmestellen, der Mess- und Analyseverfahren und Geräte, des Betriebszustands der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und deren Beurteilung).

Den beauftragten Messinstituten sind die für die Erstellung der Messberichte erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Messberichte sind der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Hinweis:

Die Vorlage wird spätestens 6 Wochen nach Durchführung einer Messung erwartet.



Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration an Gesamtstaub im Abgas ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.2 Lärmschutz

2.2.1

Die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift 01.06.2017, sind zu beachten.

2.2.2

Durch die beantragte Änderung einschließlich des verbundenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, dürfen folgende Beurteilungspegel (BP_{Vo}) an den relevanten Immissionsorten im Außenbereich (AB), im allgemeinen Wohngebiet (WA), im reinen Wohngebiet (WR), im Mischgebiet (MI) und im Kleinsiedlungsgebiet (WS) am Tag und in der Nacht nicht überschritten werden.

IO	Beschreibung	Fl.Nr.	Sch.w.	IRW		BP _{Vo}	
				Gewerbe		Gewerbe	
				ta	na	ta	na
IO01	Mühlhauser Straße 40a	1721	AB	60	45	23	-
IO02	Von-Ysenburg-Straße 25d	1000/89	WA	55	40	23	-
IO03	Ginsterweg 28	1001/18	WR	50	35	21	-
IO04	Steinerne Furt 21a	1022/2	WR	50	35	20	-
IO05	Allensteinstraße 53	1062/6	WR	50	35	17	-
IO06	Derchinger Straße 198	2099	Mi	60	45	20	-
IO07	Heideweg 1	608/4	WS	55	40	28	-

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (IRW) am Tag um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Tagsüber bezieht sich auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, nachts auf den Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr.

2.2.3

Der Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlage sowie der damit verbundene Fahrverkehr und Ladevorgänge sind nachts nicht zulässig.

2.2.4

Während des Betriebs der Schlackenaufbereitungsanlage ist die Öffnung der Tore nur während der erforderlichen Containerwechsel zulässig und auf das betrieblich mögliche Mindestmaß zu beschränken.

2.2.5

Lärmerzeugende Anlagen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung).

2.2.6

Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.



2.2.7

Die der schalltechnischen Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 29.07.2021 (Bestandteil der Antragsunterlagen) zugrundeliegenden schalltechnischen Annahmen (z.B. Schallleistungspegel, Innenpegel, Schalldämmmaße) sind einzuhalten. Insbesondere dürfen folgenden Schalleistungspegel und Halleninnenpegel nicht überschritten werden:

Verfahrenshalle	Mittlerer Innenpegel $L_I = 85$ dB(A)
Entstaubungsanlage Motor	Schalleistungspegel $L_{WA} = 90$ dB(A)
Entstaubungsanlage Filter	Schalleistungspegel $L_{WA} = 90$ dB(A)
Entstaubungsanlage Kamin	Schalleistungspegel $L_{WA} = 85$ dB(A)

Varianten der aufgeführten Innenpegel, Schalldämm-Maße und Schalleistungspegel sind zulässig, wenn daraus keine Überschreitungen der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten resultieren. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

3. Brand- und Katastrophenschutz

3.1

Der Brandschutznachweis von Giertlova Sonntag, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München, ist zu beachten und umzusetzen.

3.2

Der Auslösetaster für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage sollte sich im Bereich Treppe 11 befinden.

4. Baurecht

Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit tragender Bauteile von einem Nachweisberechtigten im Sinne des Art. 62a Abs. 1 BayBO in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO erstellt sein. Die Bestätigung des Kriterienkatalogs durch den beauftragten Nachweisberechtigten ist der Baubeginnsanzeige beizulegen. Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen. Der Ersteller des Standsicherheitsnachweises ist auch für die ordnungsgemäße Bauausführung verantwortlich, sofern der Bauaufsichtsbehörde kein anderer hierfür verantwortlicher Nachweisberechtigter benannt wird (Art. 77 Abs. 3 BayBO).

5. Wasserwirtschaft

5.1

Für die Umschlaganlagen ist die Sachverständigenprüfpflicht anhand der Anforderungen aus § 46 (2) Anlage 5 Zeile 8 AwSV i.V.m. § 39 (5) AwSV zu überprüfen; das Ergebnis dieser Überprüfung und ggf. der entsprechende Prüfbericht sind dem Umweltamt der Stadt Augsburg unverzüglich vorzulegen.



5.2

Beim offenen Verladen von Schlacke im Freien muss auf den Boden gelangendes Material unverzüglich aufgenommen werden.

5.3

Bei Starkregen darf eine offene Verladung von Schlacke im Freien nicht erfolgen.

5.4

Die Fläche, auf der die Schlacke im Freien offen verladen wird, muss mindestens betriebstechnisch dicht sein; auf diesem Platz anfallendes Niederschlagswasser muss in das betriebliche Abwassersystem mit Rückhaltebecken geleitet werden (z.B. mittels gefällemäßiger Abgrenzung). Fugen innerhalb dieses Platzes müssen mindestens technisch tagwasserdicht sein.

5.5

Für das Verladen von Schlacke im Freien ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und dem betroffenen Personal bekanntzumachen.

5.6

Eine Lagerung von Filterstaub im Freien in offenen Behältern ist nicht zulässig.

5.7

Die materiellen Anforderungen der Anlagenverordnung AwSV gelten auch für nicht prüfpflichtige, nicht anzeigepflichtige Anlagen (z.B. Öllager < 1.000l) und für nicht eignungsfeststellungspflichtige Anlagen. Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist entsprechend zu ergänzen.

IV. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 21.611,25 € festgesetzt. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.



B. Gründe:

I. Sachverhalt

Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1800 und 1806 der Gemarkung Lechhausen ein Abfallheizkraftwerk mit integrierter Krankenhausmüllverbrennung, eine Schlackenaufbereitungsanlage, eine Umschlags- und Behandlungsanlage, sowie eine Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung. Das Abfallheizkraftwerk (AHKW) besteht aus einer Hausmüllverbrennungsanlage mit drei Ofenlinien und einer Krankenhausmüllverbrennungsanlage (KHMV) mit zwei Ofenlinien.

Die Errichtung und der Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlage wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.1991 genehmigt und zuletzt durch Bescheid vom 20.07.2017 geändert. In der Schlackenaufbereitungsanlage wird die bei der Müllverbrennung im AHKW anfallende Schlacke (Rohschlacke) aufbereitet. Dabei werden die in der Schlacke enthaltenen Metalle (Eisen- und Nichteisenschrott) abgeschieden. Im Zuge der Erneuerung soll die Anlagentechnik modernisiert und die Abscheidetechnik verbessert werden.

Die Schlackenaufbereitungsanlage besteht aus dem Gebäude für die eigentliche Schlackenaufbereitung, in welchem sich die zum Austausch anstehenden verfahrenstechnischen Einrichtungen befinden, sowie der Schlackenlagerhalle. An den Gebäuden selbst sind keine Änderungen vorgesehen. Zur Aufstellung der neuen Entstaubungsanlage einschließlich eines neuen Abluftkamins wird eine Fläche von ca. 100 m² zur Errichtung des Fundaments neu versiegelt. Der bestehende Kamin der Schlackenaufbereitungsanlage wird zurückgebaut.

Die bestehende Anlage wurde 1992 technisch auf einen Durchsatz von 35 t/d sowie einen Anlageninput von 63.600 t/a ausgelegt. Da der Mülldurchsatz des Abfallheizkraftwerks in den letzten Jahren stetig steigt, nimmt auch die anfallende Rohschlackenmenge zu, weshalb die bestehende Anlage inzwischen an ihrer Leistungsgrenze arbeitet. Zudem stellt die aktuelle Verfahrensweise der Trenn- und Aufbereitungstechnik aufgrund überwiegend manueller Abtrennung großer Eisenschrottteile eine hohe Belastung für das Sortierpersonal dar.

Durch die Modernisierung der Anlage zur Abscheidung von Wertstoffen aus den Schlacken der Müllverbrennungsanlage wird die Metallabscheidung verbessert. Die Gesamtjahresmenge an behandelter Schlacke ändert sich nicht, allerdings erhöht sich die stündliche Durchsatzleistung von 35 t/h auf 70 t/h und der Tagesdurchsatz von 400 t/d auf 600 t/d. Durch die verbesserte Metallabscheidung reduziert sich die Jahresmenge an aufbereiteter Schlacke von bisher 80.000 t/a auf künftig 75.000 t/a, wobei sich in gleichem Maße die Jahresmenge an abgeschiedenem Schrott von bisher 10.000 t/a auf künftig 15.000 t/a erhöht.

Die aufbereitete Schlacke wird in der Schlackenlagerhalle auf Lkw verladen und abtransportiert; alternativ ist eine Bahnverladung möglich. Für die Bahnverladung wird zusätzlich die direkte Verladung mittels Radlader beantragt.

Während der ca. viermonatigen Umbauphase wird die anfallende Rohschlacke direkt an den Verwerter abgegeben. Die hierfür erforderliche Erhöhung der Transporte um rund 10 % wird durch die nicht stattfindenden Transporte zur Schrottabholung ausgeglichen.



1. Genehmigungssituation

Die Gesamtanlage ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Abfallverwertungsanlage Augsburg ist mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz: 820-8744.07/30 genehmigt worden. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde in der Folge mehrfach geändert und gilt nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort. Zuletzt wurde gem. § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung der Anlage (Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage sowie Änderung der Feinaufbereitung) mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 05.01.2022, Gz: 55.1-8711.2-12/8 genehmigt.

2. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 12.01.2022 Gz jh beantragte die AVA Abfallverwertung Augsburg KU die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für folgende Änderungsmaßnahme an der Abfallverwertungsanlage Augsburg:

- Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) durch Austausch und Erneuerung der verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Aufbereitung der Müllverbrennungsschlacke
- Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung der SAB von derzeit 35 t/h auf 70 t/h
- Erhöhung des Tagesdurchsatzes der SAB von 400 t/d auf 600 t/d
- Reduzierung der Jahresmenge für aufbereitete Schlacke von 80.000 t auf ca. 75.000 t
- Erhöhung der Jahresmenge für Schrott von 10.000 t auf ca. 15.000 t
- Genehmigung der direkten Bahnverladung mittels Radlader.

3. Beteiligung im Genehmigungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat im Verfahren folgende Behörden/Stellen beteiligt:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA Donauwörth)
- Stadt Augsburg – Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadt Augsburg – Umweltamt
- Stadt Augsburg – Bauordnungsamt
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51 (Naturschutz)

Diese stimmten, zum Teil unter Auflagenvorschlägen, der Änderung zu.



II. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungspflicht der Änderung

Nach § 35 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedarf die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen oder Ihres Betriebes der Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG.

Das Abfallheizkraftwerk der AVA Abfallverwertung Augsburg KU unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Die von der Änderung betroffenen Anlagenteile der Schlackenaufbereitungsanlage sind den Nummern 8.11.2.1 (G/E), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.3.1 (G), 8.15.1 (G) sowie 8.11.2.3 (G, E) und 8.12.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

2. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

3. Genehmigungsverfahren

Die Regierung hat für das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Dem Antrag der AVA Abfallverwertung Augsburg KU nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzu- sehen, konnte gefolgt werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

4. Prüfung der UVP-Pflicht

Bei dem Abfallheizkraftwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Die nach UVPG einzu- stufende Anlage besteht aus verschiedenen Anlagenteilen, die die Nummern 8.1.1.2 (Müllheizkraft- werk) und 8.4.1.1 (Bioabfallvergärung) gemäß Anlage 1 des UVPG erfüllen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bislang nicht durchgeführt.

Bei dem Änderungsvorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zuerst eine allgemeine Vor- prüfung durchzuführen, die als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten jeweils einschlägigen Kriterien durchgeführt wurde.

Die überschlägige immissionsschutzfachliche, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Prü- fung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Insgesamt kam die Regierung von Schwaben nach ihren Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass



durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind entsprechend im Aktenvermerk der Regierung von Schwaben vom 16.03.2022, Gz: 55.1-8711.2-12/11/10 dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 16.03.2022 gem. § 5 Abs. 2 UVPG über das UVP-Portal bekannt (<https://www.uvp-verbund.de>) gemacht.

5. Materielle Anforderungen

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus §§ 5, 6 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei antragsgemäßer Durchführung gemäß den nach den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen und bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderungsmaßnahmen und den Betrieb der geänderten Anlage.

Im Hinblick auf das Vorliegen der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen wurde dabei insbesondere Folgendes berücksichtigt:

a) Staubemissionen bei der beantragten Änderung

Bei der Behandlung der Schlacke können Staubemissionen auftreten. Um diese weitgehend zu reduzieren wird die Rohschlacke feucht behandelt. Weiterhin werden die verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Schlackenbehandlung gekapselt und innerhalb der Verfahrenshalle errichtet. Die gesamte Hallenabluft wird in der neuen Entstaubungsanlage über einen Gewebefilter gereinigt und über einen Kamin abgeleitet. Die Staubkonzentration im gereinigten Abgas der Entstaubungsanlage (Gwebefilter) wird auf 3 mg/m³ begrenzt. Hierdurch verringert sich die über den Kamin abgeleitete Staubfracht von bisher 240 g/h auf künftig 72 g/h. Für den Kamin wird eine Mündungshöhe von 26 m vorgesehen. Insgesamt entspricht die geplante Entstaubungsanlage dem Stand der Technik.

Beim Transport der Schlacke und der Schrotte mit Lkw und der Bahnverladung der Schlacke können diffuse Staubemissionen auftreten. Die von der Anlage herrührenden diffusen Staubemissionen betragen weniger als 10% des in der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstroms (TA Luft, Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7).

Ferner können bei der Lagerung der Schlacke und der Schrotte Staubemissionen auftreten. Durch die Lagerung in der geschlossenen Halle werden die einschlägigen baulichen und betrieblichen Anforderungen zur Reduzierung der Staubemissionen erfüllt.

b) Lärmemissionen bei der beantragten Änderung

Durch die neue Entstaubungsanlage, den zusätzlichen Lkw-Transport aufgrund der vermehrt abgeschiedenen Schrotte in die Lagerhalle und die direkte Bahnverladung der Schlacke im Freien mittels Radlader entstehen zusätzliche Lärmemissionen. Die Antragsunterlagen enthalten eine schalltechnische Untersuchung des Büros Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH



vom 29.07.2021. In dem Gutachten werden alle im Zusammenhang mit der Schlackeaufbereitung relevanten Geräuschquellen berücksichtigt. Im Wesentlichen sind dies die Lkw-Fahr-
bewegungen, der Lkw-Container-Wechsel, der Bahntransport, die Schallabstrahlung der Ge-
bäude und die Entstaubungsanlage. Die Prognose ergibt, dass die Beurteilungspegel der von
der beantragten Maßnahme hervorgerufenen Lärmimmissionen an den relevanten Immissi-
onsorten die einschlägigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Inso-
fern befinden sich die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Schlackenaufberei-
tungsanlage. Von der beantragten Maßnahme gehen keine erheblich nachteiligen Umwelt-
auswirkungen durch Lärmimmissionen aus.

c) Gefahrenschutz

Hinsichtlich des Gefahrenschutzes ergibt sich aufgrund der gleichbleibenden Lagermengen
kein höheres Brandrisiko. Die behandelte Schlacke ist derzeit als nicht gefährlich eingestuft.
Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

d) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinsichtlich des Schutzes von Grundwasser und Boden sind bei Beachtung der festgesetz-
ten Auflagen und antragsgemäßer Umsetzung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwar-
ten.

Nachdem damit die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist
die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden
gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit
ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde Augsburg wurde beteiligt und hat dem Bauantrag unter
Auflagenvorschlägen zugestimmt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die
gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst wer-
den.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 4 Satz 2, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz
(KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 1.V.0/2, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.2 KVz
Kostenverzeichnis (KVz).

Bei Gesamtinvestitionen in Höhe von 5.200.000 € ergibt sich für die immissionsschutzrechtli-
che Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG gemäß Tarif-
Nrn. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/2 KVz eine Gebühr von
19.350,00 €.

Gem. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen
Personals der Regierung von Schwaben und des Bayerischen Landesamts für Umwelt ent-
standenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld)



zu erhöhen. Der durch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich laut Mitteilung des Landesamtes vom 25.10.2021 auf 1.980,00 € (Prüffeld Lärmschutz 8 h, Prüffeld Anlagensicherheit 1 h, Prüffeld Luftreinhaltung 20 h, Prüffeld Kreislaufwirtschaft 1 h).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene Baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO zu erhöhen. Die Gebühr beläuft nach sich Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2 KVz auf 1,5 v.T. der nach Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz anrechenbaren Baukosten in Höhe von 250.000,00 € und damit auf 375,00 €. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung beträgt somit 281,25 €.

Damit ergibt sich folgende Gesamtgebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung:

Gebühr für immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/2 KVz)	19.350,00 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Umwelt (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2)	1.980,00 €
Gebühr Baugenehmigungsverfahren	281,25 €
Summe	21.611,25 €

Entstandene Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten. Bislang sind keine Auslagen angefallen. Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag der der AVA Abfallverwertung Augsburg KU noch öffentlich bekannt gemacht. Die hierbei ggf. entstehenden Kosten werden gesondert abgerechnet.

8. Ausgangszustandsbericht

Hinsichtlich des vorgelegten Berichts zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts kann nach Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde der Entbehrlichkeit der Erstellung eines AZB zugestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**



KOPIE

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Roth

